

(5) Die technologischen Maßnahmen der bergbaulichen Nutzung sind optimal auf die Qualität der Wiederurbarmachung auszurichten mit dem Ziel,

- die festgelegte Folgenutzung zu gewährleisten,
- eine möglichst selektive Gewinnung und den Einsatz des Kulturbodens oder der am besten geeigneten Substrate des Deckgebirges zu gewährleisten,
- Halden weitgehend zu vermeiden,
- Restlöcher in ihrem Umfang zu minimieren,
- ungleichförmige Setzungen des Kippenkomplexes weitgehend zu vermeiden.

(6) Die Planung und Vorbereitung der Wiederurbarmachung land- und forstwirtschaftlicher Bodenflächen hat auf der Grundlage von Qualitätsparametern, die durch zentrale staatliche Organe vorgegeben werden, zu erfolgen.

§ 3

Pflicht zur Wiederurbarmachung

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, nicht mehr benötigte Bodenflächen unverzüglich wieder urbar zu machen. Sie haben die Wiederurbarmachungsleistungen zu planen sowie qualitäts- und termingerecht zu realisieren.

(2) Die Betriebe haben bereits während der bergbaulichen Nutzung die nicht mehr benötigten Bodenflächen unverzüglich wieder urbar zu machen.

(3) Anstelle von aufgelösten Betrieben sind deren Rechtsnachfolger zur Wiederurbarmachung verpflichtet. Ist kein Rechtsnachfolger vorhanden, hat der Rat des Bezirkes die zur Wiederurbarmachung erforderlichen Regelungen zu treffen.

§ 4

Wiederurbarmachungsbeauftragte

Zur Unterstützung der Direktoren der Betriebe bei der Wahrnehmung von Wiederurbarmachungsaufgaben sind in den Betrieben grundsätzlich Beauftragte für Wiederurbarmachung einzusetzen.

§ 5

Vorbereitung, Planung und Bilanzierung der Wiederurbarmachung

(1) Die Betriebe haben

- a) im Rahmen der langfristigen Entwicklungsplanung der Tagebaue und Bohrfelder Wiederurbarmachungskonzeptionen zu erarbeiten und Grundlagen zur Gestaltung der künftigen Bergbaufolgelandschaft auszuarbeiten,
- b) im Rahmen der Dokumentation zu den Standortverfahren für die Tagebauaufschlüsse und Bohrfelder Art (Kulturbodenwirtschaft, Grundmelioration, Restlöcher), Zweck (landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, wasserwirtschaftliche oder sonstige Folgenutzung) und Umfang (ha) der Wiederurbarmachung in den Grundzügen entsprechend den volkswirtschaftlichen und territorialen Anforderungen an den Aufschluß von Tagebauen auszuarbeiten,
- c) mit den Fünfjahrplänen Art, Zweck und Umfang der Wiederurbarmachung zu präzisieren sowie für die einzelnen Jahre auszuarbeiten

und dafür vom Rat des Bezirkes die Zustimmung einzuholen

(2) Die Betriebe haben mit den Jahresplänen die quantitativen und qualitativen Aufgaben exakt auf der Grundlage der Jahrestheorie zu planen und mit dem Rat des Bezirkes abzustimmen.

(3) Die staatliche Planung und Bilanzierung der Wiederurbarmachung hat in Übereinstimmung mit den Fristen der Volkswirtschaftsplanung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen. Die übergeordneten Organe der Betriebe sind verpflichtet, auf der Grundlage der staatlichen Kennzif-

fern und der territorialen Zustimmungen zur Wiederurbarmachung für die Fünfjahr- und Jahrespläne den Betrieben Planaufgaben zur Wiederurbarmachung zu erteilen und diese materiell und finanziell abzusichern.

§ 6

Jahrespläne der Wiederurbarmachung

(1) Die Jahrespläne der Wiederurbarmachung müssen insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) Umfang (ha) der bereits bergbaulich genutzten und noch nicht wieder urbar gemachten Bodenflächen, wobei die Vornutzungsflächen gemäß § 18 Abs. 2 gesondert auszuweisen sind,
- b) Nutzungsart und Umfang (ha) der im Planzeitraum für die bergbauliche Nutzung benötigten Bodenflächen,
- c) für die im Planzeitraum zur Wiederurbarmachung vorgesehenen Bodenflächen
 - künftige Nutzungsart, Umfang (ha) und Qualität der Bodenflächen,
 - Art der Wiederurbarmachung,
 - Angaben über vorgesehene Folgenutzer und bereits bestehende vertragliche Beziehungen mit Folgenutzern,
- d) Anteil des Kulturbodens und des kulturfähigen Abraummateri als entsprechend dem Vorfeldgutachten gemäß § 10.

(2) Den Jahresplänen der Wiederurbarmachung sind Risse oder Karten (vorrangig im Maßstab 1 : 10 000) beizufügen, auf denen neben den bereits bergbaulich genutzten Bodenflächen mit den bisher wieder urbar gemachten Bodenflächen insbesondere die im Planzeitraum zur bergbaulichen Nutzung benötigten sowie zur Wiederurbarmachung vorgesehenen Bodenflächen mit Höhenangabe der Rasensole, der zu erwartenden Setzungen und der künftigen Grundwasserstände, die Zufahrten und notwendigen Hauptwirtschaftswege sowie weitere Maßnahmen (z. B. Vorflutregelung) dargestellt sind. Auf den Rissen oder Karten sind die Bodenflächen nach Nutzungsarten (landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, wasserwirtschaftliche oder sonstige Nutzung) getrennt auszuweisen. Unterirdische bergbauliche Anlagen, die die wieder urbar gemachten Bodenflächen beeinflussen können, sind darzustellen.

(3) Betriebe außerhalb des Braunkohlenbergbaus können durch den Rat des Bezirkes von der Vorlage der Jahrespläne befreit werden.

§ 7

Festlegung der Folgenutzer

(1) Auf der Grundlage der Zustimmung gemäß § 5 Abs. 1 sind spätestens vor Beginn des Fünfjahrplanzeitraumes für die in diesem Zeitraum wieder urbar zu machenden Bodenflächen die Folgenutzer festzulegen.

(2) Die Festlegung der Folgenutzer trifft

- a) bei land- und forstwirtschaftlicher Folgenutzung der Rat des Bezirkes,
- b) bei wasserwirtschaftlicher Folgenutzung das zuständige staatliche Organ der Wasserwirtschaft,
- c) bei sonstiger Folgenutzung der Rat des Kreises.

(3) Für die Folgenutzung von Restlöchern gilt § 14 Abs. 2.

§ 8

Wiederurbarmachungsvertrag

(1) Auf der Grundlage der Zustimmung gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. c und der Qualitätsparameter gemäß § 2 Abs. 6 ist unverzüglich nach Festlegung der Folgenutzer der Wiederurbarmachungsvertrag zwischen dem Betrieb und dem Folgenutzer abzuschließen. Die Präzisierung dieser Verträge erfolgt auf der Grundlage der Jahrespläne in Jahres Verträgen.